

**Änderungen durch das
Gesetz für den Bürokratieabbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern
(BGBl. 2026 I Nr. 199)**

Mit diesem Gesetz gibt es Änderungen im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) die zum 10.07.2026 in Kraft getreten sind:

„Artikel 3

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 62 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument nach Absatz 5 ist schriftlich oder in Textform abzufassen.“

2. § 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 und 9 wird durch die folgenden Nummern 8 und 9 ersetzt:

„8. wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung oder die Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten und

9. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 64.““